

Satzung
der Stadt Strehla über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum
Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und öffentlichen
Straße (Reinigungs- und Streupflichtsatzung)
vom 23.03.2012

LESEFASSUNG

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Absatz 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Absatz 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straße sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg fällt.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und außerhalb der geschlossenen Ortslagen die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - Die Fahrbahnen, Geh-, Rad- und Überwege,
 - Die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle (Straßeneinläufe).
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße (incl. Treppenanlagen), ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 StVO.
- (5) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (6) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (7) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur Gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken. Sind auf beiden Seiten Verpflichtete vorhanden, erstreckt sich die Verpflichtung nur bis zur Mitte der in Absatz 2 bis Absatz 6 genannten Flächen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst
 - die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 – 7) sowie
 - den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil 2 Allgemeine Straßenreinigung

§ 4 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen

von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt noch Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- oder Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) In der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr
- b) In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr

zu reinigen.

Teil 3 – Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 – 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor Ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu

räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen und gefahrloser Zu- und Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Absatz 2) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen und Kanaleinläufe, Hydranten sowie Absperrschieber von Versorgungsleitungen sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Absatz 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Absatz 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Absatz 5 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (6) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ist kein Fußweg vorhanden oder lässt die tatsächliche Straßen- oder Fußwegbreite nach den Bestimmungen dieser Satzung die Durchführung des Winterdienstes nicht zu, ist ein Streifen in einer Breite von 0,80 m zu räumen und zu bestreuen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Absatz 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 Absatz 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - 2. entgegen § 5 Absatz 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - 3. entgegen § 5 Absatz 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - 4. entgegen § 8 Absatz 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Absatz 7 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 - 5. entgegen § 8 Absatz 3 und 4 keinen zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 - 6. entgegen § 8 Absatz 6 die Abflussrinnen und Kanaleinläufe, Hydranten sowie Absperrschieber von Versorgungsleitungen nicht von Schnee und Eis freihält,
 - 7. entgegen § 9 Absatz 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Absatz 7 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 - 8. entgegen § 9 Absatz 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 - 9. entgegen § 9 Abs. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus § 52 Absatz 2 SächsStrG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 52 Absatz 3 SächsStrG ist die Stadt Strehla.

§ 12 In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
Reinigungs- und Streu- pflicht- satzung		22.03.2012	23.03.2012	02.04.2012 Nr. 266 Strehlaer Tageblatt	02.04.2012